

Anlage 7

**Pflegevertragsmuster (der Begleit-AG zur AV-Pflege – Stand 08.02.2007)
Vertrag über Leistungen nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII
in stationärer Vollzeitpflege**

Präambel

Vollzeitpflege ist eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Hilfe zur Erziehung in einer anderen und für diese Aufgabe geeigneten Familie. Sie soll dem Kind oder dem Jugendlichen die Integration in eine private familiäre Beziehungsstruktur ermöglichen, seine individuelle und soziale Entwicklung fördern und vor Gefahren für sein Wohl schützen.

Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe ist ein Hilfeplan, der gemeinsam zwischen Jugendamt, Personensorgeberechtigten, Kind oder Jugendlichen und den Pflegepersonen erstellt und regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird.

Das Jugendamt, der vom Jugendamt beauftragte Freier Träger der Jugendhilfe, die Pflegepersonen und die Personensorgeberechtigten sollen gemäß § 37 Abs. 1 SGB VIII zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten.

Erstvertrag

Folgevertrag, der an die Stelle des Vertrages vom _____ tritt.

1. Vertragsparteien

Im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gem. § 33 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) vereinbaren

für das Kind

Vorname	Name	Geburtsdatum	Geburtsort
---------	------	--------------	------------

die Pflegeperson/en

Vorname	Name	Anschrift
---------	------	-----------

Vorname	Name	Anschrift
---------	------	-----------

und das Land Berlin, vertreten durch
das Bezirksamt:

von Berlin

als örtlicher Träger der Jugendhilfe nach Erörterung der einzelnen einschlägigen Bestimmungen auf Grundlage der Vorgaben des § 29 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfe-

gesetzes (AG KJHG) und den Ausführungsvorschriften (AV-Pflege) in der jeweils geltenden Fassung Folgendes:

Die genannten Beteiligten sind sich darüber einig, dass das Kind, die/der Jugendliche

Vorname und Name des/der Kindes/Jugendlichen:

ab dem:

als Pflegekind in den Haushalt der Pflegepersonen aufgenommen und von diesen im Rahmen der gewährten Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 33 und 36 SGB VIII versorgt, beaufsichtigt und gefördert wird.

2. Vertragsinhalt

Die Durchführung der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII dient der Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung in einer anderen Familie als eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform und erfolgt nach Maßgabe der Hilfeplanung und den im Hilfeplan festgelegten Zielsetzungen, Vereinbarungen und Vorgaben (§ 36 SGB VIII). Der Hilfeplan ist in seiner jeweils aktuellen (fortgeschriebenen) Fassung Bestandteil und Grundlage des Vertrages.

Das Pflegeverhältnis ist angelegt als

- befristete Vollzeitpflege
- auf Dauer angelegte Vollzeitpflege

3. Leistungen und Pflichten der Pflegepersonen

3.1

Die Pflegepersonen verpflichten sich insbesondere:

- aktiv an der Hilfeplanung mitzuarbeiten und die im Hilfeplan vereinbarten Festlegungen einzuhalten;
- das Jugendamt über jeden beabsichtigten Wohnungswechsel umgehend zu informieren, dies umfasst auch den Auszug einer Pflegeperson sowie den Ein- bzw. Auszug einer weiteren Person;
- von jeder physischen und psychischen Gewaltanwendung abzusehen;
- in gleicher Weise wie verantwortungsbewusste Eltern für das Pflegekind zu sorgen;
- diejenigen Pflichten zu erfüllen, die durch Rechtsvorschriften den Personensorgeberechtigten im Hinblick auf ihre Kinder auferlegt werden (z.B. Meldegesetz, Schulgesetz), soweit die Sorgerechtigten nichts entgegenstehendes erklärt haben (vgl.: P. 3.5);
- die Beziehung des Pflegekindes zur Herkunftsfamilie zu achten und nach Möglichkeit zu fördern;

- dafür zu sorgen, dass das Pflegekind regelmäßig einem Arzt und einem Zahnarzt, wenn notwendig, in Abstimmung mit dem Jugendamt, auch einem Spezialisten (z.B. einer Kieferorthopädin) zur Untersuchung vorgestellt wird und dass die regelmäßige Teilnahme an der Behandlung sichergestellt ist – insbesondere Befolgung der von den Kassen empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen (U1 bis U9) – sowie bei Erkrankungen und Unfällen die erforderliche ärztliche Hilfe erhält;
- zugleich besteht die Verpflichtung, dass das Pflegekind an dem vom Jugendamt oder vom Arzt des Gesundheitsamtes bestimmten Ort zu den festgesetzten Zeiten vorzustellen ist und gegebene Empfehlungen zu beachten sind.

3.2

Die notwendige Eignung der Pflegepersonen muss während der gesamten Laufzeit der Hilfe vorliegen und unterliegt insbesondere der Prüfung im Rahmen der fortgeschriebenen Hilfeplanung nach Maßgabe der den Pflegepersonen bekannt gemachten einschlägigen Ausführungsvorschriften (AV-Pflege). Voraussetzungen für eine andauernde Eignung sind insbesondere, dass die Pflegepersonen

- über ausreichenden Wohnraum verfügen und
- die vom Jugendamt für erforderlich angesehenen Qualifikations- und Beratungsangebote wahrnehmen und gewährleisten, dass die Leistungen, die für den Lebensbedarf des Kindes bestimmt sind, für dieses verwandt werden.

Ungeeignet als Pflegeperson ist insbesondere, wer wegen einer in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden ist. Das Jugendamt fordert im Rahmen der Eignungsprüfung von den künftigen Pflegepersonen, ebenso von allen Erwachsenen die im Haushalt leben, ein Führungszeugnis an. In der Folgezeit sollen alle fünf Jahre Führungszeugnisse angefordert werden. Die Kosten des ersten Führungszeugnisses im Rahmen der Eignungsprüfung werden von den Pflegepersonen sowie von den weiteren Erwachsenen des Haushaltes selbst übernommen, die Kosten für weitere Führungszeugnisse werden vom Jugendamt getragen. Unberührt bleibt – sofern gegeben – die Möglichkeit, dass das Jugendamt die Führungszeugnisse im Auftrag beim Zentralregister selbst anfordert. Die Pflegepersonen sind verpflichtet, das Jugendamt über laufende Ermittlungsverfahren, Strafbefehle oder bei Übermittlung von Anklageschriften zu informieren.

3.3

Die Pflegepersonen verpflichten sich ferner, dem Jugendamt jederzeit die Erfüllung seiner Überprüfungsspflichten nach § 37 Abs. 3 SGB VIII zu ermöglichen. Hierzu gehört auch, den Beauftragten des Jugendamtes oder des von ihm beauftragten freien Trägers der Jugendhilfe und des Gesundheitsamtes Auskunft über das Pflegekind zu erteilen sowie jederzeit Zutritt zu dem Pflegekind, zu ihrer Wohnung und zu den Räumen, die dem Pflegekind als Aufenthalt dienen, zu gestatten.

Die Pflegepersonen haben das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Pflegekindes betreffen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

Hierzu gehört insbesondere:

- unverzüglich das Jugendamt zu benachrichtigen, wenn das Pflegekind ernstlich erkrankt oder einen schweren Unfall erleidet oder stirbt, oder wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Pflegekindes/Jugendlichen, insbesondere sexuelle Übergriffe oder sonstige Fälle körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung, bekannt werden (§ 8a SGB VIII). Dies gilt auch, wenn die Pflegeperson zur Einschätzung, ob eine Gefährdung oder Anhaltspunkte hierzu vorliegen, einer fachlichen Beratung bedarf;

- sofort dem Gesundheitsamt anzuzeigen, wenn bei ihnen selbst, dem Pflegekind oder einem anderen Haushaltsangehörigen eine meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist, sofern das nicht bereits durch den behandelnden oder einen sonstigen Arzt geschehen ist;
- alle das Pflegekind betreffenden Urkunden (z.B. Impfbescheinigungen, Zeugnisse usw.) sorgfältig aufzubewahren und dem Jugendamt auf Verlangen herauszugeben.

3.4

Die Pflegepersonen verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit einem vom Jugendamt beteiligten Träger der freien Jugendhilfe, soweit dieser im Rahmen der Aufgaben des Jugendamts nach § 37 SGB VIII beteiligt wird. Grundlage hierfür sind die zwischen dem örtlich zuständigen Jugendamt und dem Träger vereinbarten Bedingungen über die Begleitung, Beratung, Unterstützung und Fortbildung der Erziehungspersonen für die Dauer der Unterbringung des Pflegekindes im Rahmen der Hilfe nach § 33 SGB VIII.

3.5

Die Pflegepersonen sind für die Dauer der Unterbringung ermächtigt, die Personensorgeberechtigten des Pflegekindes in der Ausübung der elterlichen Sorge im Rahmen der Vorgaben des § 1688 BGB zu vertreten.

Die Personensorgeberechtigten können sich nach § 1688 Abs. 3 BGB Entscheidungen, die das Kind betreffen, vorbehalten. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Personensorgeberechtigten und den Pflegepersonen soll nach § 38 SGB VIII das Jugendamt informiert werden.

3.6

Besondere Regelungen, einschließlich möglicher weiterer Pflichten, können sich aus entsprechenden Festlegungen im Hilfeplan ergeben. Diese sind im Hilfeplan zu dokumentieren.

4. Leistungen und Pflichten des Jugendamtes

4.1

Das Jugendamt verpflichtet sich gem. § 37 Abs.1 und 2 SGB VIII, die Pflegepersonen für die Dauer der gewährten Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans zu beteiligen und sie zu beraten und zu unterstützen. Hierzu kann es sich eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe bedienen.

Das Jugendamt verpflichtet sich insbesondere, die Pflegepersonen

- durch regelmäßige fachliche Begleitung,
- durch fachliche Begleitung in Krisensituationen,
- bei der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, insbesondere bei der Gestaltung des Umgangs sowie geplanten Rückführungen,
- bei der Wahrnehmung regelmäßiger Fortbildungsangebote

zu unterstützen.

4.2

Das Jugendamt verpflichtet sich gem. § 39 SGB VIII und den jeweils für Berlin geltenden einschlägigen Verwaltungsvorschriften die hiernach vorgesehenen materiellen Leistungen für das Pflegekind zu erbringen. Die Leistungen setzen sich zur Zeit, laut Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21.06.2004, zusammen aus der Pauschale zum Lebensunterhalt des Kindes, aus Beihilfen sowie den Kosten der Erziehung. Maßgeblich sind die genannten Ausführungsvorschriften (AV-Pflege) in der jeweils geltenden Fassung. Das Jugendamt ist verpflichtet, die Pflegepersonen umfassend und sachgerecht über die jeweils geltenden Sätze der Pauschale zum Lebensunterhalt und die anderen materiellen Leistungen zu informieren.

Das Jugendamt verpflichtet sich, die Pflegepersonen beim Geltendmachen von Krankenversicherungsansprüchen des Kindes oder Jugendlichen zu unterstützen oder rechtzeitig Krankenhilfe für das Kind oder die/den Jugendlichen zu gewähren oder in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen, soweit sie angemessen sind (§ 40 SGB VIII). Die jeweils zu gewährenden Leistungen werden durch Bescheid auf Grundlage des einschlägigen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SGB X) festgesetzt.

5. Ende des Pflegevertrages

5.1

Der Pflegevertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem Zeitpunkt, an dem

- a) die gewährte Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII beendet wird;
- b) die/der Jugendliche volljährig wird; sofern die Hilfe nicht nach § 41 SGB VIII fortgesetzt wird;
- c) eine der Pflegepersonen ohne das Pflegekind aus der gemeinsamen Wohnung auszieht, um die Lebensgemeinschaft aufzuheben, für diese ausziehende Person;
- d) zwischen den Pflegepersonen und dem Jugendamt vereinbarten Zeitpunkt;
- e) das Kind oder die/der Jugendliche oder eine Pflegeperson stirbt, nicht jedoch beim Tod einer von mehreren Pflegepersonen;
- f) die örtliche Zuständigkeit Berlins als Träger der örtlichen Jugendhilfe gemäß § 86 SGB VIII endet und der dann zuständige örtliche Träger die Leistungszuständigkeit übernimmt.

5.2

Der Pflegevertrag kann ferner mit fristgemäßer schriftlicher Kündigung mit Ablauf des Monats, der dem Monat der Kündigung folgt, beendet werden. Bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses sind die Beteiligten an die Rechte und Pflichten gebunden. Das Jugendamt muss seine Kündigung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Hilfeplanverfahrens begründen.

5.3

Der Pflegevertrag kann fristlos gekündigt werden

- a) durch das Jugendamt nur, wenn aus Gründen, die die Pflegeperson/en zu vertreten hat/haben, eine sofortige anderweitige Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist, oder
- b) wenn gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz entsprechenden Hinweises verstoßen wird.

5.4

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5.5

Die Pflegepersonen verpflichten sich, sobald das Vertragsverhältnis endet, das Kind oder die/den Jugendliche/n dem Jugendamt oder einer vom Jugendamt bestimmten Person oder Stelle zu übergeben. Gleichzeitig sind dieser die persönlichen Sachen des Pflegekindes oder Jugendlichen sowie die das Pflegekind betreffenden Urkunden zu übergeben. Endet das Vertragsverhältnis nicht am Ende eines Monats, sondern im Laufe eines Monats, so kann das Jugendamt den überzahlten Teil der im voraus für den vollen Monat gezahlten Pauschale zum Lebensunterhalt und des Erziehungsgeldes zurückfordern.

6. Vertragliche Verpflichtung zum Datenschutz

Die Pflegepersonen sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die das Pflegekind oder die/den Jugendliche/n und seine/ihre Familie betreffen, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Pflegevertrages.

Berlin, den

Bezirks-
amt _____ **Abteilung** _____

Unterschrift Pflegeperson/en

Unterschrift Jugendamt

